

lohnungen, dann Protocollirungs-, Schreib- und Abschriftgebühren, Stempeltagen, sowie alle an Gerichtspersonen, Zeugen und Sachverständige oder an Gerichtskassen sonst zu entrichtende Gebühren und andere Kosten dieser Art.

Art. 2.

Die in dieser Weise erwachsenen Kosten sind von der requirirten Behörde nach den im Inlande geltenden Normen in gehöriger Weise anzusehen, und gleich den anderen durch die öffentlichen Kassen zu berichtigenden Kosten in Verrechnung zu bringen und in Ausgabe decretiren zu lassen.

Da übrigens durch diese Uebereinkunft die Verbindlichkeit derjenigen angeschuldigten Privaten, welche die Kosten zu tragen verurtheilt werden, nicht aufgehoben sein soll, so wird die requirirte Gerichtsbehörde ein Verzeichniß der durch Erfüllung der Requisition erwachsenen Kosten der requirirenden Behörde mittheilen, welche ihrerseits diese Kosten in die allgemeine Kostenliquidation der betreffenden Sache aufnehmen und geeigneten Falls zur Vereinnahmung decretiren, auch, dafern sie von dem hierzu Verpflichteten erlangt werden, der requirirten Behörde kostenfrei übermitteln wird.

Art. 3.

Die dergleichen Requisitionen betreffenden Korrespondenzen der Behörden sollen, wenn sie mit entsprechender Aufschrift versehen und mit dem vorschriftsmäßigen Dienststempel verschlossen sind, als Offizialsachen im Sinne von Art. 28 des Postvereinsvertrags vom 18. August 1860, soweit dieses zulässig, behandelt, in keinem Falle aber soll den Königlich Sächsischen Behörden Postgeld angezogen werden.

Art. 4.

Dieselben Grundsätze sollen bezüglich der Requisitionen in polizeilichen Untersuchungsfällen zur Anwendung kommen.

Art. 5.

Vorstehende Bestimmungen sollen vom Tage ihrer Bekanntmachung an in Vollzug gesetzt werden und vorläufig auf die Dauer von zwölf Jahren, vom 1. December d. J. an gerechnet, dann aber so lange gültig sein, bis einer der beiden contrahirenden Theile durch vorgängige einjährige Kündigung dem anderen Theile seine Absicht mitgetheilt haben wird, gegenwärtige Vereinbarung außer Vollzug zu setzen.

Rudolstadt, den 4. November 1864.

(L. S.)

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

(gez.) v. Bertrab.